

**Allgemeinverfügung**  
**der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**  
**- Gesundheitsamt -**

zur Regelung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 im  
Zusammenhang mit der Durchführung von Weihnachtsmärkten

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes („IfSG“) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530), i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern („ÖGDG M-V“) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes („IfSAG M-V“) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1071), i. V. m. § 1b Abs. 2 Satz 1 und §§ 10, 12 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.04.2021 („Corona-LVO M-V“), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2021 (GVOBl. M-V S. 1482), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

**I. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**

(1) Auf den nachfolgend aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen wird für Fußgänger i. S. d. §§ 24, 25 StVO an den Wochentagen Montag bis einschließlich Sonntag - jeweils in der Zeit von **10:00 bis 23:00 Uhr** - das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) auch unter freiem Himmel angeordnet:

- a) Parkplatz „An der Fischerbastion“, im Westen abgegrenzt durch „Am Kanonsberg“, im Norden und Osten abgegrenzt durch die „Fischerstraße“ und im Süden abgegrenzt durch die „Lange Straße“
- b) Kröpeliner-Tor-Vorplatz, im Westen abgegrenzt durch „Beim Grünen Tor“ und im Süden abgegrenzt durch die „Wallanlagen“
- c) Kröpeliner Straße **bis einschließlich Neuer Markt**; im Osten abgegrenzt durch die Haltestelle „Neuer Markt“
- d) Universitätsplatz
- e) Breite Straße, im Norden abgegrenzt durch die Haltestelle „Lange Straße“

- f) Der „historische Weihnachtsmarkt“ im Bereich des Klosterhofes.
- g) Am Brink (im Dreieck der Straßen Barnstorfer Weg, Am Brink und Wismarsche Straße)

Zur Abgrenzung der von dieser Anordnung umfassten Straßen, Wege und Plätze sind die Karten der **Anlage 1** (betrifft Buchstaben a) bis f), in der „Legende-Rostocker Weihnachtsmarkt“ als „**Veranstaltungsflächen**“ ausgewiesen) und **Anlage 2** (betrifft Buchstaben g), rot markierter Bereich) maßgeblich. Die Anlagen 1 und 2 sind jeweils Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

(3) Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

(4) Ferner ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zum Zwecke des Verzehrs von Speisen und Getränken gestattet.

## **II. 3-G-Regel für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen**

(1) Die Inanspruchnahme von sämtlichen Angeboten der Veranstaltungen „Rostocker Weihnachtsmarkt“ sowie „historischer Weihnachtsmarkt“ ist nur für solche Personen zulässig, die einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(2) Die Vorgabe nach Abs. 1 gilt im Falle von geimpften Personen und genesenen Personen i. S. d. § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

(3) Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind von der Vorgabe des Abs. 1 befreit.

(4) Außerhalb der Ferien gilt die Vorgabe nach Abs. 1 nicht bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1 der 3. Schul-Corona-Verordnung unterfallen.

### III. Dringende Empfehlungen

Es wird dringend empfohlen, Speisen und Getränke nicht in größeren Gruppen zu sich zu nehmen. Die Zeit des Trinkens und Essens sollte möglichst kurz bemessen sein. Auf den übermäßigen Genuss von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken sollte verzichtet werden.

### IV. Verfahren und Geltungsdauer

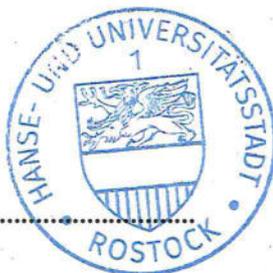
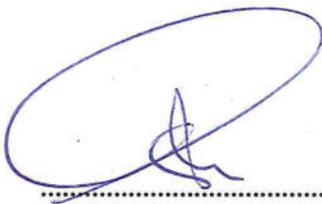
1. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am **22.11.2021** in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des **22.12.2021** außer Kraft.
2. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

### V. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.



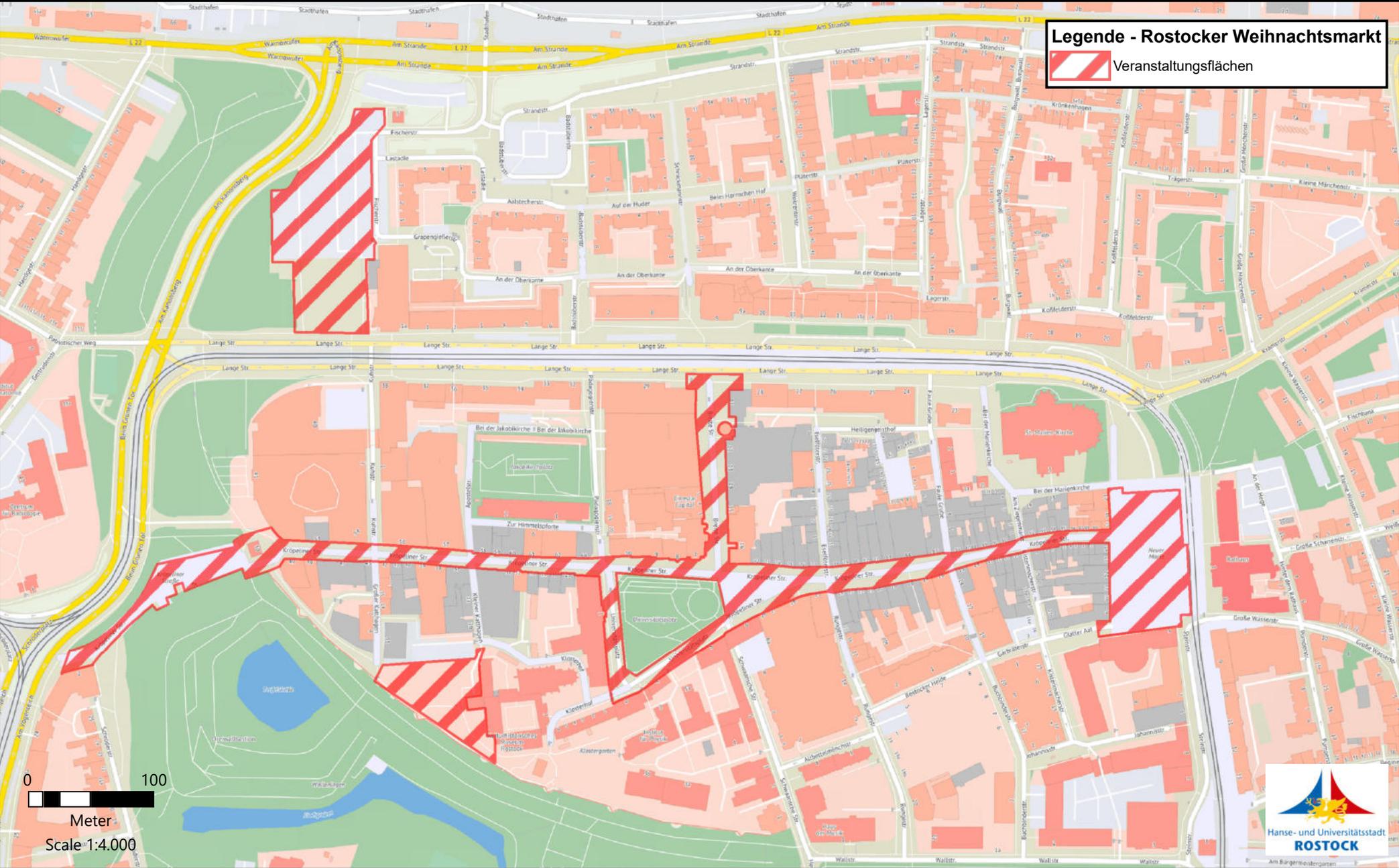
Rostock, den 19.11.2021

Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlagen 1 und 2 – Abgrenzungskarten

# Anlage 1 - Abgrenzungskarte (Buchstaben a) bis f)



ORKaMV - Hintergrundkarte: Kartenbild © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)

## Anlage 2 - Abgrenzungskarte (Buchstabe g))

